

## HOME PAGES

### Erste Abmahnungen bezüglich des Teledienstgesetzes

Die Ärztekammer Nordrhein weist ärztliche Homepagebetreiber nochmals darauf hin, die Bestimmungen des Ende 2001 in Kraft getretenen Teledienstgesetzes (TDG) zu beachten. Vor allem hat das TDG die Angaben, die im Impressum einer Homepage angegeben sein müssen, neu geregelt (siehe dazu auch RhÄ 2/2002 Seite 7 und 4/2002 Seite 8 oder im Internetangebot [www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik „Rheinisches Ärzteblatt/ÄrztelblattArchiv“).

Die ersten Abmahnungen, die sich auf ein fehler- bzw. lückenhaftes Impressum beziehen, sind nun be-

kannt geworden. So hat ein bayerischer Heilpraktiker über seinen Anwalt am 25.6.2002 eine Kölner Ärztin abgemahnt mit dem Hinweis auf eine fehlende „Registrierungsnummer“. Der Anwalt forderte die Ärztin auf, die Fehler auf ihrer Homepage zu beheben, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und die Anwaltsgebühren in Höhe von 446,02 EUR zu überweisen. Mit einem ähnlichen Schreiben desselben Anwalts hat sich eine Ärztin in Niedersachsen an die dort zuständige Ärztekammer gewandt.

Die Angabe der Arzt- nummer ist nicht erforderlich. Ist dagegen ein Eintrag im Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Handelsregister oder im Genossenschaftsregister vorhanden, muss laut § 6 TDG das Register und die Register- nummer angegeben werden. Falls eine Umsatzsteuer- identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes vorhanden ist, muss diese ebenfalls im Impressum erscheinen.

Damit Ärztinnen und Ärzte nicht, wie bereits andere Freie Berufe, von einer Welle von Abmahnungen überrollt werden, die sich

auf die Einhaltung des Teledienstgesetzes beziehen, sollten sie das Teledienstgesetz genau beachten.

Mediziner, die eine Abmahnung bezüglich des TDG erhalten haben, erhalten bei der juristischen Abteilung der Ärztekammer Nordrhein Rat und Hilfe. Im Internetangebot unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) ist der Wortlaut des relevanten § 6 TDG im Wortlaut wiedergegeben in der Rubrik „Aktuelles/Nachrichten“. Das vollständige TDG ist im Internet abrufbar unter [www.bmwi.de/Homepage/download/info-gesellschaft/EGG.pdf](http://www.bmwi.de/Homepage/download/info-gesellschaft/EGG.pdf).

bre/ÄkNo

## „DEUTSCHES ÄRZTEVERZEICHNIS“

### Ärzttekammer Nordrhein warnt: Vorsicht bei Post von „Stebo Expert“

Die Ärztekammer Nordrhein warnt eindringlich davor, auf eine angebliche „Korrekturofferte“ der Firma „Stebo Expert – Gesellschaft für Medien mbH“ mit Sitz in Wiesloch zu reagieren. Am besten wandert das unaufgeforderte Anschreiben in den Papierkorb.

Stebo Expert bietet in dem Schreiben an Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten die „Korrekturofferte“ für ein „Deutsches Ärzteverzeichnis“ an. Der „Grundeintrag“ sei kostenlos. Dafür solle der Bogen ausgefüllt werden. Allerdings wird dann mit der Unterschrift auf dem Bogen nicht der kostenlose, sondern ein kostenpflichtiger „Standardeintrag“ bestätigt. Nur im „Kleingedruckten“ wird darauf hingewiesen, dass per Unterschrift der

kostenpflichtige „Standardeintrag“ genehmigt wird. Die Kosten dafür belaufen sich auf 219,45 EUR, die dann die Firma einzutreiben versucht.

Ohne ausdrückliche Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend, sodass Kosten dann jedes Jahr auflaufen. Wird eine Zahlung nicht geleistet, kommt ein Mahnschreiben postwendend inklusive einer Kopie einer „Vollstreckbaren Ausfertigung“ vom 29.11.2000 des Amtsgerichts Königstein im Taunus, das die Rechtmäßigkeit der Forderung unterstreichen soll.

Allerdings hat sich im Jahre 2001 eine Ärztin erfolgreich gegen die Machenschaften von Stebo Expert gewährt, wie auf der Homepage des Berufsverbandes akademischer Psy-

chotherapeutInnen e.V. zu erfahren ist. Mit Urteil vom 22.6.2001 verpflichtete das Amtsgericht Wiesloch die Firma zur Rückzahlung der von der Ärztin gezahlten

Summe (AZ 4 C 95/01). Weitere Informationen im Internet: [www.laekb.de/08Recht/Artikel/9604A20010904b.html](http://www.laekb.de/08Recht/Artikel/9604A20010904b.html) und [www.baptev.de/info.html](http://www.baptev.de/info.html). bre/ÄkNo

## WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG

### Krankenhausmanagement für Fachärzte in Leitungsfunktion

Zum Sommersemester 2003 startet zum zweiten Mal der berufs begleitende Weiterbildungsstudiengang „Krankenhausmanagement für Fachärzte“ am Fachbereich Gesundheitswesen der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen in Köln. Der Studiengang richtet sich an Fachärzte, die schon in Leitungsfunktionen stationärer oder vergleichbarer Einrichtungen tätig sind oder eine sol-

che Funktion anstreben. Er schließt nach vier Semestern mit dem akademischen Grad „Master of Science in Hospital Administration“ ab. Die Studiengebühren betragen 10.000 Euro. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 30. November 2002. Weitere Informationen: Prof. Dr. med. Marcus Siebolds, Studiengangsleiter, Tel. 0221/ 7757-196, Fax 0221/ 7757-128, E-Mail: [m.siebolds@kf-hnw-koeln.de](mailto:m.siebolds@kf-hnw-koeln.de) uma